



Änderungsanträge zur

Satzung

für den

10. Ordentlichen Verbandstag

des

Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Datum Verbandstag: 05. September 2026



Inhaltsverzeichnis

Präambel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 2 Symbole des LFV <u>M.-V.</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 3 Struktur des LFV <u>M.-V.</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 4 Gebietsschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5 Neutralität und Werte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 6 Zweck und Aufgaben des Verbandes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 7 Mitgliedschaft in anderen Vereinen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 8 Gemeinnützigkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>II. MITGLIEDSCHAFT</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 10 Mitgliedschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12 Ehrenmitglied / Ehrenpräsident	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 13 Rechte der Mitglieder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 14 Pflichten der Mitglieder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 15 Namen der Mitglieder	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 16 Finanzierung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>IV. ORGANE / GREMIEN DES LFV <u>M.-V.</u></u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 17 Organe des LFV M.-V.	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 19 Einberufung Landesverbandstag	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 20 Zusammensetzung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 21 Delegierte des Landesverbandstages	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 22 Beschlussfähigkeit des Landesverbandstages	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 23 Aufgaben des Landesverbandstages	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 24 Tagesordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 25 Abstimmung und Wahlen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 26 Anträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 27 Außerordentlicher Landesverbandstag	Fehler! Textmarke nicht definiert.



§ 28 Zulassung der Öffentlichkeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 29 Kosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 30 Vorstand	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 31 Vertretung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>V. AUFGABEN DER ORGANE</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 32 Rechte und Pflichten des Vorstandes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 33 Präsidium	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 34 Revision	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 35 Geschäftsstelle/Geschäftsführer	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 36 Rechtsorgane	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 37 Sportgericht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 38 Verbandsgericht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 39 Strafen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 40 Ausschüsse und Beauftragte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 41 Arbeitsgruppen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 41 ^a Ethikkommission	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>V. SONSTIGES</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.1
§ 42 Ehrungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 43 Öffentlichkeitsarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 44 Verwertungsrechte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 45 Datenverarbeitung und Datenschutz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 46 Benachrichtigungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 47 Haftungsausschluss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 48 Auflösung des LFV M.-V.	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 49 Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 50 Übergangsvorschrift	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Begründung:

Durch Umstrukturierungen der Organe ergeben sich Änderungen in der Gliederung

Editorische Änderung



Präambel

Alter Text:

Kreisfußballverbände, Fußballvereine/Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen, in denen Amateur- und Lizenzfußball im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gespielt wird, bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen Fußballverband. Er trägt den Namen Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV M.-V. genannt). Der LFV M.-V. handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der LFV M.-V. folgende Satzung:

Neuer Text:

~~Kreisfußballverbände~~ (Kreis-) Fußballverbände, Fußballvereine/Fußballclubs und Abteilungen von Vereinen, in denen Amateur- und Lizenzfußball im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gespielt wird, bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen Fußballverband. Er trägt den Namen Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV ~~M.-V.~~ genannt). Der LFV ~~M.-V.~~ handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich im hohen Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. *Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.* Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der LFV ~~M.-V.~~ folgende Satzung:

Begründung:

Das Einfügen des Satzes trägt sowohl zur besseren Lesbarkeit des Textes bei als auch zur Gleichberechtigung aller Geschlechter.



§ 17 Satzung Organe des LFV M.-V.

Alter Text:

1. Organe des LFV M.-V. sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB)
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball
 - f) den Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - g) die Arbeitsgruppen
 1. Spielbetrieb
 2. Kinder- und Jugendfußball
 3. Bildung
 - h) die Rechtsorgane:
 1. Sportgericht
 2. Verbandsgericht
2. In Organe des LFV M.-V. können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind. Personen mit einer beruflichen Tätigkeit beim LFV M.-V. (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) können ausschließlich in den Schiedsrichterausschuss sowie in die im § 41 genannten Arbeitsgruppen berufen werden, wobei diese kein Stimmrecht haben und zudem keinen Vorsitz übernehmen können. Einzige Ausnahme ist der Geschäftsführer und dessen in §§ 30 und 33 definierte Zugehörigkeit zum Vorstand bzw. Präsidium.
3. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des LFV M.-V. oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.
4. Befangenheit und Interessenkollision
 - (1) Mitglieder eines Verbandsorgans dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
 - (2) Mitglieder von Verbandsorganen können den eigenen Verein oder dessen Mitgliedern dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.
 - (3) Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig.



Neuer Text:

**§ 17 Satzung
Organe des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes**

1. Organe des LFV ~~M.-V.~~ sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB)
 - d) der ~~Verbandsschiedsrichterausschuss~~
 - e) der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball
 - f) die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball
 - g) ~~der Verbandsspielausschuss~~
 - ~~g) die Arbeitsgruppen~~
 - ~~— 1. Spielbetrieb~~
 - ~~— 2. Kinder- und Jugendfußball~~
 - ~~— 3. Bildung~~
 - h) die Rechtsorgane:
 1. Sportgericht
 2. Verbandsgericht
2. Den Organen steht es frei, zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden.
- ~~2.~~ 3. ~~In Als~~ Organ ~~des LFV M.-V.~~ können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind. Personen mit einer beruflichen Tätigkeit beim Verband ~~LFV M.-V.~~ (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) können ausschließlich in den Schiedsrichterausschuss ~~sowie in die im § 41 genannten Arbeitsgruppen~~ berufen werden, wobei diese kein Stimmrecht haben und zudem keinen Vorsitz übernehmen können. Einzige Ausnahme ist der Geschäftsführer und dessen in §§ 30 und 33 ~~der Satzung~~ definierte Zugehörigkeit zum Vorstand bzw. Präsidium.
- ~~3.~~ 4. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt. Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.
- ~~4.~~ 5. Befangenheit und Interessenkollision
 - (1) Mitglieder eines Verbandsorgans dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt.
 - (2) Mitglieder von Verbandsorganen können den eigenen Verein oder dessen Mitgliedern dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.
 - (3) Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig.



**LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Begründung:

Editorische Änderung zur Anpassung an Wording Satzung & Ordnung

Das Wording für AG Spielbetrieb und Schiedsrichterausschuss wurde in der Vorstandssitzung in Verbandsspiel- und -schiedsrichterausschuss geändert.

Die Arbeitsgruppen wurden als Organe gestrichen sowie der damit einhergehende § 41 der Satzung. Es wurde durch die Generalisierungsklausel (neu 2.) geregelt, dass jedes Organ entsprechende Arbeitsgruppen bilden darf.



§ 18 Satzung **Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsentschädigung**

Alter Text:

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium des LFV M.-V. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Geschäftsführer des Verbandes wird hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung

Neuer Text:

1. Alle Organmitglieder ~~sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.~~ **üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**
2. ~~Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium des LFV M.-V. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.~~ **Die Vorstandsmitglieder und weitere Organmitglieder erhalten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, sofern und soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes dies zulassen.**
3. Der Geschäftsführer des Verbandes wird hauptamtlich auf der Grundlage eines ~~Dienst- oder~~ Arbeitsvertrages angestellt.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder ~~und Mitarbeiter~~ des Verbandes einen Aufwendungs~~ersatz~~**entschädigungsanspruch** nach § 670 BGB für **Fahrt- und Übernachtungskosten** ~~solche Aufwendungen,~~ die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. ~~Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten~~
5. ~~Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.~~
5. Einzelheiten regelt die durch den Verbandstag beschlossene Finanzordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.



Begründung:

Nach § 18 Nr. 2 der bisher gültigen Satzung „können“ für die Ausübung von Vereinsämtern Vergütungen/Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (aktuell 960 EUR/Jahr) gezahlt werden. Tatsächlich wurden in der Vergangenheit, abgesehen von Sitzungsgeldern i.H.v. 10,- EUR/Sitzung, überhaupt keine pauschalen Aufwandsentschädigungen gezahlt. Eine solche Handhabung findet sich in keinem anderen Landesverband.

Ein gemeinnütziger Verein hat grundsätzlich das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 AO zu beachten. Pauschale Aufwandsentschädigungen für seine Vorstandsmitglieder müssen angemessen und ohnehin wirtschaftlich vertretbar sein.

Die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigungen, die Kriterien der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sowie die jährliche Beschlussfassung zur Auszahlung sind durch § 11 der Finanzordnung konkret festgelegt.

Für herausgehobene Tätigkeiten im Vorstand des Verbandes werden über die Regelung von § 3 Nr. 26a EstG hinausgehende, rechtlich zulässige höhere Aufwandsentschädigungen gezahlt. Diese orientieren sich an der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EstG (derzeit 3.300 EUR/Jahr) und der Handhabung in den anderen nordostdeutschen Landesverbänden.

Mit der tatsächlichen Zahlung von Aufwandsentschädigungen (keine Kann-Bestimmung mehr, jedoch Kriterium der wirtschaftlichen Vertretbarkeit) wird die Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen in den Verbandsorganen motivierend gewürdigt.

Punkt 5 (alt) ist nicht satzungsrelevant und wird in die Finanzordnung integriert.

Punkt 5 (neu)/Punkt 6 (alt) muss Hinweis auf Beschluss durch Mitgliederversammlung (Verbandstag) enthalten. In der Finanzordnung werden die Aufwandsentschädigungen nach Punkt 2 (neu) und Punkt 4 (neu) konkret geregelt. Das Vorgehen ist in dieser Weise rechtlich zulässig.

Punkt 5 (neu), Satz 2 schafft Klarheit für die Eintragung ins Register durch das Amtsgericht.



**§ 23 Satzung
Aufgaben des Landesverbandstages**

Alter Text:

1. [keine Änderung]
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer
 - b) die Wahl
 - des Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten
 - des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, des Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball sowie der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - c) die Bestätigung
 - des Geschäftsführers als Vorstands- und Präsidiumsmitglied
 - der Vorsitzenden der KfV als Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Veränderung der Satzung und Ordnungen
 - g) die Erledigung von Anträgen
 - h) die Wahl von Ehrenpräsidenten und -mitgliedern
 - i) der Beschluss über die Auflösung des LFV M.-V. und die Verwendung seiner Mittel.
3. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. [keine Änderung]
2. Insbesondere steht ihm zu:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer
 - b) die Wahl
 - des Präsidenten,
 - der Vizepräsidenten
 - des Vorsitzenden des **Verbandsschiedsrichterausschusses**, des Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball sowie der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - c) die Bestätigung
 - des Geschäftsführers als Vorstands- und Präsidiumsmitglied
 - ~~- der Vorsitzenden der KfV als Vorstandsmitglieder~~
 - d) die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
 - e) die Wahl der/des **Vorsitzenden und der Mitglieder der Ethikkommission**
 - ~~e~~f) die Entlastung des Vorstandes
 - ~~f~~g) die Veränderung der Satzung und Ordnungen
 - ~~g~~h) die Erledigung von Anträgen
 - ~~h~~i) die Wahl von Ehrenpräsidenten und -mitgliedern
 - ~~i~~j) der Beschluss über die Auflösung des LFV M.-V. und die Verwendung seiner Mittel.
3. [keine Änderung]



Begründung:

Da die Vorsitzenden der Kreisverbände, anders als Vizepräsidenten oder Beauftragte nicht als Person, sondern als Vertreter des jeweiligen Kreisfußballverbandes im Vorstand des LFV mitwirken, muss es für die Kreisverbände im Falle einer Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden die Möglichkeit geben, durch Entsenden eines Vertreters, im Vorstand mitzuwirken bzw. mit abstimmen zu können.

In der Vergangenheit gab es z.B. in Folge schwerer Krankheiten Situationen, in denen zwar Vertreter an den Vorstandssitzungen teilnahmen, ihnen jedoch ein Stimmrecht abgesprochen wurde, da die Satzung hier bisher nur auf den Vorsitzenden der KFVe als Vorstandsmitglieder des LFV MV abstellte..

Um in ähnlich gelagerten Situationen Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen ist es notwendig eine entsprechende Vertreterregelung in die Satzung des LFV aufzunehmen.



§ 24 Satzung Tagesordnung

Alter Text:

Die Tagesordnung des Landesverbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Geschäftsordnung
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse des LFV M.-V.
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes und der Rechtsorgane
9. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Landesverbandstag
10. Anfragen und Mitteilungen.

Neuer Text:

Die Tagesordnung des Landesverbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Geschäftsordnung
2. Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse des LFV M.-V.
4. Bericht der Rechtsorgane
5. Bericht der Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer
6. Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes und der Rechtsorgane **sowie der Mitglieder der Ethikkommission**
9. Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Landesverbandstag
10. Anfragen und Mitteilungen.

Begründung:

Die satzungsmäßige Wahl der Ethikkommission nach § 23 der Satzung ist als zwingender Bestandteil der Tagesordnung in § 24 der Satzung aufzunehmen.



§ 25 Satzung
Abstimmung und Wahlen

Alter Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Die Abstimmungen zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Wahlen zu Personalanträgen auf dem Landesverbandstag sind grundsätzlich offen mit Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen zu Personalanträgen auf dem Verbandstag können auf Antrag geheim und schriftlich vorgenommen werden, wenn diesem Antrag die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind: Alle Organe des LFV M.-V., die KfV und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. – 11. [keine Änderung]
12. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball, der Beauftragten- für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Vorsitzenden der Rechtsorgane erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.
13. Mitglieder der Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
14. Der Geschäftsführer des LFV M.-V. sowie die Vorsitzenden der KfV werden den Delegierten des Verbandstages zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

Neuer Text:

1. – 3. [keine Änderung]
4. Die Abstimmungen zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Wahlen zu Personalanträgen auf dem Landesverbandstag sind grundsätzlich offen mit Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen zu Personalanträgen auf dem Verbandstag können auf Antrag geheim und schriftlich vorgenommen werden, wenn diesem Antrag die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
Die Abstimmung mit Unterstützung digitaler Abstimmungstechniken ist zulässig.
5. Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind: Alle Organe des LFV ~~M.-V.~~, die ~~KfV~~ ~~K/FV~~ und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
6. – 11. [keine Änderung]



12. Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorsitzenden des **Verbands**schiedsrichterausschusses, dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball, der Beauftragten- für Frauen- und Mädchenfußball, **sowie** der Vorsitzenden der Rechtsorgane **sowie des Vorsitzenden der Ethikkommission** erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.
13. Mitglieder der Rechtsorgane **und der Ethikkommission**, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
14. Der Geschäftsführer des LFV **M.-V.** sowie die Vorsitzenden der **KFV K/FV** werden den Delegierten des Verbandstages zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorgeschlagen.

Begründung:

Die Änderung ist zeitgemäß und praktikabel

In der letzten Sitzung der AG Satzung & Ordnung wurde besprochen, dass die Aufnahme des Passus sinnvoll ist, da ohne diesen eine mögliche technische Abstimmung nicht durchführbar wäre.

+ redaktionelle Änderung KFV in K/FV und Bezeichnung LFV (M.-V.)



§ 30 Satzung Vorstand

Alter Text:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt
 - c) dem Vizepräsidenten Recht und Satzung
 - d) dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen
 - e) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - f) dem Geschäftsführer
 - g) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
 - h) dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
 - i) der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - j) den Vorsitzenden der sechs KfV.
2. Der Präsident darf nicht Vorsitzender eines KfV, eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Fußballabteilung sein.
3. [keine Änderung]
4. Übt ein Vorsitzender der Kreisfußball- und Fußballverbände sein Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an seine Stelle der nach der jeweiligen Satzung des KfV neugewählte bzw. kommissarisch bestellte Vorsitzende dieses KfV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.

Neuer Text:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Ehrenpräsidenten
 - ~~b) c)~~ c) dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt
 - ~~c) d)~~ d) dem Vizepräsidenten Recht und Satzung
 - ~~d) e)~~ e) dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen
 - ~~e) f)~~ f) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - ~~f) g)~~ g) dem Geschäftsführer
 - ~~g) h)~~ h) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses
 - ~~h) i)~~ i) dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
 - ~~i) j)~~ j) der Beauftragten für Frauen- und Mädchenfußball
 - ~~j) k)~~ k) den Vorsitzenden der sechs ~~KfV~~ K/FV
2. Der Präsident darf nicht Vorsitzender eines ~~KfV~~ K/FV, eines Vereines, eines Clubs bzw. einer Fußballabteilung sein.
3. [keine Änderung]
4. Übt ein Vorsitzender der Kreisfußball- und Fußballverbände sein Amt auf Kreisebene nicht mehr aus, tritt an seine Stelle der nach der jeweiligen Satzung des ~~KfV~~ K/FV neugewählte bzw. kommissarisch bestellte Vorsitzende dieses ~~KfV~~ K/FV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.

Der Vorsitzende eines K/FV kann bei Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des jeweiligen K/FV vertreten werden (mit Stimmrecht).



Begründung:

Änderung, da das Wording von Schiedsrichterausschuss zu Verbandsschiedsrichterausschuss.

Die Aufnahme des Ehrenpräsidenten in den Vorstand dient der Würdigung seiner besonderen Verdienste um den Verband. Durch seine langjährige Erfahrung und sein umfangreiches Wissen kann er dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen und zur Kontinuität sowie zur positiven Weiterentwicklung des Verbandes beitragen.

Da die Vorsitzenden der Kreisverbände, anders als Vizepräsidenten oder Beauftragte nicht als Person, sondern als Vertreter des jeweiligen Kreisfußballverbandes im Vorstand des LFV mitwirken, muss es für die Kreisverbände im Falle einer Verhinderung des jeweiligen Vorsitzenden die Möglichkeit geben, durch Entsenden eines Vertreters, im Vorstand mitzuwirken bzw. mit abstimmen zu können.

In der Vergangenheit gab es z.B. in Folge schwerer Krankheiten Situationen, in denen zwar Vertreter an den Vorstandssitzungen teilnahmen, ihnen jedoch ein Stimmrecht abgesprochen wurde, da die Satzung hier bisher nur auf den Vorsitzenden der KFVe als Vorstandsmitglieder des LFV MV abstellte. Um in ähnlich gelagerten Situationen Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen ist es notwendig eine entsprechende Vertreterregelung in die Satzung des LFV aufzunehmen.

Redaktionelle Änderung



§ 31 Satzung **Vertretung**

Alter Text:

1. Der LFV M.-V. wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der LFV M.-V. vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer (Präsidium), wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechts- und Finanzgeschäften wird der LFV M.-V. durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vertreten.

Neuer Text:

1. Der LFV ~~M.-V.~~ wird durch den Vorstand vertreten.
2. Im Sinne des § 26 BGB wird der LFV ~~M.-V.~~ vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer (Präsidium), wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. ~~Bei Rechts- und Finanzgeschäften wird der LFV M.-V. durch den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen vertreten.~~

Begründung:

Wording austauschen aufgrund einer besseren Lesbarkeit.

Die aktuelle Regelung schließt aus, dass bei Abwesenheit des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen Rechts- und Finanzgeschäfte abgeschlossen werden können. Mit der Änderung ist das Abschließen von Rechts- und Finanzgeschäften auch in Abwesenheit des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen möglich, wenn diese u.a. durch den Präsidenten vertreten werden.

Zudem soll die Vertretung bei Rechts- und Finanzgeschäften auch durch den Geschäftsführer ermöglicht werden.



§ 32 Satzung
Rechte und Pflichten des Vorstandes

Alter Text:

1. – 6. [keine Änderung]
7. Der Vorstand beschließt den vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 30.06. die Jahresrechnung für das vorherige Geschäftsjahr.
8. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 6. [keine Änderung]
7. Der Vorstand beschließt den vom Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum ~~30.06.~~ 31.10. die Jahresrechnung für das vorherige Geschäftsjahr.
8. [keine Änderung]
9. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung (wie z.B. Behebung von Schreibfehlern) selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen bedürfen keines Beschlusses des Verbandstages. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf dem nächsten ordentlichen Verbandstag zur Kenntnis zu geben

Begründung:

Anpassung an die Veränderung des § 5 (alt: §6) der Finanzordnung.

Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung ist größeres Zeitfenster einzuräumen, steuerrechtliche Vorgaben werden weiterhin deutlich unterboten.

Rein redaktionelle Änderungen haben keine inhaltliche Relevanz und tragen zur besseren und einheitlicheren Form und besseren Lesbarkeit der Ordnungen bei.



§ 33 Satzung Präsidium

Alter Text:

1. – 4. [keine Änderung]
5. Das Präsidium regelt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Besetzung, Vergütung und Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes. Er beruft den Geschäftsführer.
6. Der Präsident ist oberster Repräsentant des LFV M.-V. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet, welche Angelegenheit er an sich zieht. Dem Präsidenten steht allein das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des LFV M.-V. betreffend. Gnadenerweise im Fall von Mindeststrafen sind nicht möglich.
7. Der Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt ist 1. Stellvertreter des Präsidenten. Er ist insbesondere zuständig für die in § 6 Nr. 6, 9, 10 genannten Verbandsaufgaben. Er fungiert gleichzeitig als Landesehrenamtsbeauftragter.
8. [keine Änderung]
9. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des LFV verantwortlich. Er verwaltet und überwacht das Vermögen des LFV. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.
10. Der Vizepräsident Spielbetrieb ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er leitet die Arbeitsgruppe Spielbetrieb und ist verantwortlich für die im § 41 genannten Aufgaben dieser Arbeitsgruppen. Ihm obliegt die Berufung des Sicherheitsbeauftragten des LFV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.
11. Die weitere Aufgabenverteilung unter dem Präsidenten und den Vizepräsidenten richtet sich nach einer gesonderten Richtlinie. Diese ist durch den Vorstand zu beschließen.
12. [keine Änderung]
13. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
14. [keine Änderung]

Neuer Text:

1. – 4. [keine Änderung]
5. Das Präsidium regelt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Besetzung, Vergütung und Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes. Er beruft den Geschäftsführer.
6. Der Präsident ist oberster Repräsentant des ~~LFV M.-V.~~ Verbandes. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet, welche Angelegenheit er an sich zieht. Dem Präsidenten steht allein das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des LFV M.-V. betreffend. Gnadenerweise im Fall von Mindeststrafen sind nicht ~~möglich~~ zulässig. Das Stimm- und Begnadigungsrecht des Präsidenten ist nicht übertragbar.



7. Der Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt ist 1. Stellvertreter des Präsidenten. Er ist insbesondere zuständig für die in § 6 Nr. 6, 9, 10 **der Satzung** genannten Verbandsaufgaben. Er fungiert gleichzeitig als Landesehrenschaftsbeauftragter.
8. [keine Änderung]
9. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des LFV. verantwortlich. Er verwaltet und überwacht das Vermögen des LFV. Der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.
10. Der Vizepräsident Spielbetrieb ist bei Abwesenheit der vorgenannten Präsidiumsmitglieder Stellvertreter des Präsidenten. Er leitet ~~die Arbeitsgruppe Spielbetrieb~~ **den Verbandsspielausschuss** und ist verantwortlich für die im § ~~44~~ **40 der Satzung** genannten Aufgaben dieser Arbeitsgruppen/**Gremien**. Ihm obliegt die Berufung des Sicherheitsbeauftragten des LFV, welcher durch den Vorstand zu bestätigen ist.
11. Die weitere Aufgabenverteilung unter ~~dem Präsidenten und den Vizepräsidenten~~ **den Präsidiumsmitgliedern** richtet sich nach einer gesonderten Richtlinie. Diese ist durch den Vorstand zu beschließen.
12. [keine Änderung]
13. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit **der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**
14. [keine Änderung]

Begründung:

Änderung aufgrund von Praktikabilität und aus Gründen der pragmatischen Entscheidungsfindung.



§ 35 Satzung Geschäftsstelle/Geschäftsführer

Alter Text:

1. Der Vorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist durch Bestätigung des Verbandstages Mitglied des Vorstands und des Präsidiums. Er hat diesbezüglich aber kein Stimmrecht zur Abberufung in eigener Person. Er ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.
2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des LFV M.-V. Der Geschäftsführer des LFV M.-V. ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern des LFV weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

Neuer Text:

1. Der Vorstand unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet. Er ist durch Bestätigung des Verbandstages Mitglied des Vorstands und des Präsidiums. Er hat diesbezüglich aber kein Stimmrecht zur Abberufung in eigener Person. Er ist für die Erfüllung aller ~~Aufgaben der Verwaltung~~ **verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten** sowie die Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnungen verantwortlich.
2. Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden durch ~~den Vorstand~~ **das Präsidium** bestätigt.
3. Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des ~~LFV M.-V.~~ **Verbandes**. Der Geschäftsführer ~~des LFV M.-V.~~ ist gegenüber allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitern ~~des LFV~~ weisungsberechtigt. Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und **Geschäftsstelle und sowie der Führung der bei Angelegenheiten hinsichtlich der** hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB.

Begründung:

Zu 1. + 3.)

Die Änderung definiert den Aufgabenbereich des Geschäftsführers rechtlich exakter.

Zu 2.)

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an den § 33 Nr. 5, in welche geregelt ist, dass die Aufgabenverteilung der hauptamtlichen Mitarbeiter durch das Präsidium vorgenommen wird.

+ editorische Änderungen zur Anpassung der Ordnung



§ 37 Satzung Sportgericht

Alter Text:

1. [keine Änderung]
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen des LFV M.-V.
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen in allen Spielklassen des LFV M.-V., soweit diese nicht anderen Organen des LFV M.-V. zugeordnet ist.
 - c) die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung von Spielen in allen Spielklassen des LFV M.-V.
 - d) die Rechtsprechung im Jugendbereich des LFV M.-V.
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des LFV M.-V.
 - f) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Trainer des LFV M.-V.
 - g) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des LFV M.-V.
3. – 6. [keine Änderung]
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV M.-V. tätige Fußball-Lehrer und Trainer mit Lizenz wirkt ein vom Bildungsausschuss (Bereich Trainer) bestätigter Vertreter mit. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V.

Neuer Text:

1. [keine Änderung]
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen ~~des LFV M.-V.~~
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen in allen Spielklassen des ~~LFV M.-V.~~, soweit diese nicht anderen Organen ~~des LFV M.-V.~~ zugeordnet ist.
 - c) die Entscheidung über Proteste gegen die Wertung von Spielen in allen Spielklassen ~~des LFV M.-V.~~
 - d) die Rechtsprechung im Jugendbereich ~~des LFV M.-V.~~
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung ~~des LFV M.-V.~~
 - f) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Trainer ~~des LFV M.-V.~~
 - g) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen ~~des LFV M.-V.~~
3. – 6. [keine Änderung]
7. In Verfahren gegen im Bereich des LFV ~~M.-V.~~ tätige Fußball-Lehrer und Trainer mit Lizenz wirkt ~~der Vizepräsident für Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt~~ ~~ein vom Bildungsausschuss (Bereich Trainer) bestätigter Vertreter~~ mit. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter



**LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Vertreter aus dem **Verbands**schiedsrichterausschuss mit. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung. ~~des LFV M.-V.~~

Begründung:

Editorische Änderung zur Anpassung an den Rest der Satzung und der restlichen Ordnungen.

Es wird nicht zwingend ein dauerhafter Bildungsausschuss eingerichtet, weshalb der Vizepräsident für Gesellschaftliche Verantwortung und Ehrenamt für die Sachen zuständig sein soll.



§ 40 Satzung Ausschüsse und Beauftragte

Alter Text:

1. Schiedsrichterausschuss
 - 1.1[...]
 - 1.2Die Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - a) Die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen im LFV.
 - b) – e) [...]
 - f) Die Gewährleistung der Regelübereinstimmung innerhalb des LFV mit den Regelinterpretationen des Internationalen F. A. Board, sowie die Bekanntgabe und Erläuterung von Regeländerungen durch den DFB.
 - g) – h) [...]
 - i) Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen gegen Schiedsrichter, denen bei der Leitung von Spielen, mit der sie der LFV beauftragt hat, ein Verstoß gegen die bestehende Ordnung nachgewiesen wird, sofern dies nicht anders bestimmt ist.
 - 1.3Der Schiedsrichterausschuss führt jährlich eine Tagung mit den Schiedsrichter-Obleuten der KfV durch
2. Der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball ist zuständig für die Förderung des Nachwuchssportes. Er leitet die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball. Zudem obliegt ihm die Interessenvertretung im Schiedsrichterausschuss des LFV sowie den weiteren Arbeitsgruppen nach § 41.
3. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs. Ihr obliegt die Interessenvertretung in den Ausschüssen des LFV sowie den Arbeitsgruppen nach § 41.

Neuer Text:

1. **Verbands**schiedsrichterausschuss
 - 1.1[...]
 - 1.2Die Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für:
 - a) Die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Spielordnung und der Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen im LFV.
 - b) – e) [...]
 - f) Die Gewährleistung der Regelübereinstimmung innerhalb des LFV mit den Regelinterpretationen des Internationalen F. A. Board, sowie die Bekanntgabe und Erläuterung von Regeländerungen durch den DFB.
 - g) – h) [...]
 - i) Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen gegen Schiedsrichter, denen bei der Leitung von Spielen, mit der sie der LFV beauftragt hat, ein Verstoß gegen die bestehende Ordnung nachgewiesen wird, sofern dies nicht anders bestimmt ist.
 - 1.3Der Schiedsrichterausschuss führt jährlich eine Tagung mit den Schiedsrichter-Obleuten der ~~KfV~~ K/FV durch.



2. Verbandsspielausschuss
 - a) der Verbandsspielausschuss besteht mindestens aus:
 - dem Vizepräsidenten Spielbetrieb
 - dem Verantwortlichen für Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
 - sowie den Staffelleitern für den Senioren- und Juniorespielbetrieb auf Landesebene
 - b) dem Verbandsspielausschuss obliegt die Erarbeitung von Terminplänen für den Senioren- und Juniorespielbetrieb in den zugeordneten Spielklassen auf Landesebene sowie das Einbringen von Vorschlägen für Spielorte für Qualifikations- und Pokalendspiele, die durch den LFV angesetzt werden. Die benannten Vorschläge sind dem Vorstand des LFV zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - c) der Verbandsspielausschuss ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes (Punkt-, Qualifikations-, Pokal- und Freundschaftsspiele) sowie den durch den LFV ausgeschriebenen Futsalspielbetrieb und den Breitensport auf Landesebene.
 - d) der Verbandsspielausschuss hat für die Einhaltung der Spielordnung und Jugendordnung zu sorgen und ist für die Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die sich aus der Umsetzung der Spielordnung ergeben, zuständig.
3. Der Beauftragte für Kinder- und Jugendfußball ist zuständig für die Förderung des Nachwuchssportes. Er leitet die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball. Zudem obliegt ihm die Interessenvertretung im **Verbandsschiedsrichterausschuss**. ~~des LFV, sowie den weiteren Arbeitsgruppen nach § 41.~~
4. Die Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine im Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere zur Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs. Ihr obliegt die Interessenvertretung in den Ausschüssen. ~~des LFV sowie den Arbeitsgruppen nach § 41.~~

Begründung:

Änderung der Bezeichnung von Schiedsrichterausschuss in Verbandsschiedsrichterausschuss.

Aufnahme des Verbandsspielausschuss aufgrund der Festlegung des Vorstandes.

Regelungen zu Arbeitsgruppen werden durch die Generalisierungsklausel in §17 der Satzung geregelt.

Editorische Veränderung zur Vereinheitlichung der Ordnung



§ 41 Satzung Arbeitsgruppen

Alter Text:

1. Arbeitsgruppe Spielbetrieb
 - a) [...]
 - b) Der Arbeitsgruppe Spielbetrieb obliegt die Erarbeitung von Terminplänen für den Senioren- und Juniorspielbetrieb in den zugeordneten Spielklassen auf Landesebene sowie das Einbringen von Vorschlägen für Spielorte für Qualifikations- und Pokalendspiele, die durch den LFV angesetzt werden. Die benannten Vorschläge sind dem Vorstand des LFV zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - c) – d) [...]
2. Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball
 - a) Die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball besteht mindestens aus
 - dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
 - dem Verantwortlichen für den Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
 - dem Verantwortlichen für das junge Ehrenamt.
 - b) Die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball ist zuständig für die Förderung und Entwicklung des Nachwuchssportes auf Grundlage der Jugendordnung.
3. Arbeitsgruppe Bildung
 - a) Die Arbeitsgruppe Bildung besteht mindestens aus:
 - dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung
 - dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
 - dem Verbandsschiedsrichterlehrwart
 - Einem Vertreter des Ausschusses für Kinder- und Jugendfußball
 - dem Verbandssportlehrer.
 - b) Zu den inhaltlichen Aufgaben der Arbeitsgruppe Bildung gehören:
 - Planung und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DFB-Ausbildungsordnung sowie der Bildungsordnung des LFV
 - Gewinnung und Ausbildung von Referenten sowie die Qualitätssicherung der Ausbildungen.
1. Arbeitsgruppe Satzung & Ordnung
 - a) Die Arbeitsgruppe Satzung und Ordnung besteht mindestens aus
 - dem Vizepräsidenten Satzung und Ordnung
 - einem Vertreter des Schiedsrichterausschusses
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball
 - einem Vertreter der Arbeitsgruppe Spielbetrieb
 - mindestens zwei Vertretern der KfV.
- 4.

Neuer Text:

- gestrichen-

Begründung:

Arbeitsgruppe Spielbetrieb wurde mit Vorstandsbeschluss umbenannt in „Verbandsspielausschuss“ und wird damit in den § 40 – Ausschüsse und Beauftragte – eingegliedert.

Die Arbeitsgruppe Bildung wird in Gänze gestrichen.



**LANDESFUSSBALLVERBAND
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.**

Die Arbeitsgruppen Kinder- und Jugendfußball und auch die Arbeitsgruppe Satzung & Ordnung werden als solche nicht explizit aufgenommen. Durch die Generalisierungsklausel in §17 der Satzung steht jedem Vizepräsidenten und jedem Beauftragten die Einberufung einer Arbeitsgruppe und deren Aufgaben zu.



§ 41a Satzung Ethikkommission

Alter Text:

1. Die Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Verbandstag gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sicherzustellen, ist der Vorstand des LFV M.-V. berechtigt, die erstmalige Besetzung der Ethikkommission im Sinne von § 32 Nr. 6 der Satzung vorzunehmen. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LFV M.-V. oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im LFV M.-V., DFB oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände ausüben. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
2. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des LFV M.-V., seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Der Vorstand und das Präsidium können sich in ethischen Fragestellungen von der Ethikkommission beraten lassen.
3. Die Ethikkommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des LFV M.-V. Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des LFV, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind. Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des LFV M.-V. stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V. Bei Verstößen durch hauptamtliche Mitarbeiter des LFV M.-V. legt die Ethikkommission den Vorgang dem LFV M.-V. als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.
4. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des LFV M.-V. die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Verantwortlichen des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.



Neuer Text:

**§ 41a Satzung
Ethikkommission**

1. Die Ethikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Verbandstag gewählt. Um die Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag sicherzustellen, ist der Vorstand des LFV ~~M.-V.~~ berechtigt, die erstmalige Besetzung der Ethikkommission im Sinne von § 32 Nr. 6 der Satzung vorzunehmen. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LFV ~~M.-V.~~ oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände stehen. ~~Sie dürfen zudem keine Funktion im LFV M.-V., DFB oder einem seiner Kreis-/Fußballverbände ausüben.~~ Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
2. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des ~~LFV M.-V. Verbandes~~, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Der Vorstand und das Präsidium können sich in ethischen Fragestellungen von der Ethikkommission beraten lassen.
3. Die Ethikkommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen ~~des LFV M.-V.~~ Untersuchungen zu führen, wenn Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des LFV, seiner Kreis-/Fußballverbände, seiner Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind. Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern ~~des LFV M.-V.~~ stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung ~~des LFV M.-V.~~
Bei Verstößen durch hauptamtliche Mitarbeiter des LFV ~~M.-V.~~ legt die Ethikkommission den Vorgang dem LFV ~~M.-V.~~ als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.
4. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen ~~des LFV M.-V.~~ die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Verantwortlichen des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Begründung:

Aus Paragraf 41a wird nun 41, da der ursprüngliche §41 gestrichen wird.

Weiterhin ist es in der Praxis nicht gängig, dass Mitglieder der Ethikkommission Mitglied eines Sportvereines sind.

Editorische Änderung aufgrund der Einheitlichkeit der Satzung & Ordnungen.



§ 49 Satzung

Alter Text:

Diese Satzung wurde durch Beschluss des 3. Außerordentlichen Verbandstages am 10.06.2022 in Güstrow geändert und tritt in dieser Form nach Eintragung ins Vereinsregister endgültig in Kraft.

Neuer Text:

Diese Satzung wurde durch Beschluss des ~~3.~~ 10. ~~Außerordentlichen~~ Verbandstages am ~~10.06.2022~~ 05.09.2026 in ~~Güstrow~~ Rostock geändert und tritt in dieser Form nach Eintragung ins Vereinsregister ~~endgültig~~-wirksam in Kraft.

Begründung:

Wirksamkeit aufgrund des Ordentlichen Verbandstages am 09. September 2026 in Rostock.